



## Detailansicht des Regelungsvorhabens

# Gesetz zur Änderung der Regelung über ärztliche Zwangmaßnahmen

Aktuell seit 26.03.2026 11:19:48

### Angegeben von:

Deutsche Alzheimer Gesellschaft e.V. Selbsthilfe Demenz (R001162) am 26.03.2026

### Beschreibung:

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 26. November 2024 (1 BvL 1/24) gibt Anlass zu einer Änderung des Betreuungsrechts. Nach geltendem Recht kann der Betreuer gemäß § 1832 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) in eine ärztliche Zwangsmaßnahme nur im Rahmen eines stationären Aufenthalts in einem Krankenhaus, in dem die gebotene medizinische Versorgung des Betreuten einschließlich einer erforderlichen Nachbehandlung sichergestellt ist, einwilligen. Diese ausnahmslose Vorgabe kann in Einzelfällen zu einem unangemessenen Eingriff in den Schutzbereich des Artikels 2 Absatz 2 Satz 1 Alternative 2 des Grundgesetzes führen. Die DALzG befürwortet die Möglichkeit des ambulanten Settings, fordert aber strukturelle Anpassungen für die Umsetzung.

## Zu Regelungsentwurf

---

### 1. Referentenentwurf:

Gesetz zur Änderung der Regelung über ärztliche Zwangsmaßnahmen im Betreuungsrecht und zur Stärkung des ultimaratio-Gebots sowie der Selbstbestimmung der Betroffenen (Vorgang) [alle RV hierzu]

Datum der Veröffentlichung: 26.02.2026

Federführendes Ministerium: BMJV [alle RV hierzu]

## Betroffene Interessenbereiche (1)

---

Sonstiges im Bereich "Gesundheit" [alle RV hierzu]

## **Betroffene Bundesgesetze (1)**

---

BGB [alle RV hierzu]